

Förderstiftung junge norddeutsche philharmonie

Satzung

Präambel

Der Verein junge norddeutsche philharmonie e.V. (jnp) gründet zusammen mit weiteren Stiftern die „Förderstiftung junge norddeutsche philharmonie“. Die jnp wurde 2010 von jungen Musikern gegründet und hat nach und nach die Konzertsäle Norddeutschlands erobert. Er besticht durch eine Vielfalt von Projekten, die allesamt von einem jungen Kollektiv erdacht und realisiert werden. Durch die Entwicklung zeitgemäßer Veranstaltungsformate und Bezügen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen möchte die jnp die Zukunftsmusik von heute gestalten. Nun soll der Sprung nach Hamburg gewagt werden, um dort von der Nähe zu den großen Bühnen, wie der Elbphilharmonie oder Kampnagel, zu profitieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Förderstiftung junge norddeutsche philharmonie.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Hamburger Stiftungstreuhand e.V., c/o Kanzlei ASG Asche Stein Glockemann Verstl Wiezoreck, Hamburg, nachfolgend Stiftungsverwalter genannt. Der Stiftungsverwalter wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt der Stiftungsverwalter dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.
3. Der Sitz ist in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen des Stiftungsverwalters zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen und zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Personen. Die ersten Vorstandsmitglieder werden von den Stifter:innen ernannt. Über zukünftige personelle Änderungen des Vorstandes entscheidet das Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen sowie sachverständig in Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsfragen sein.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Vorstandes jederzeit durch Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das neue Mitglied des Vorstandes tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ersetzt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt.
6. Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt. Sofern hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Vergütungsregelungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt einvernehmlich über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stiftungsverwalter ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung im Vorstand nicht zustande, entscheidet das Kuratorium. Die Entscheidung des Kuratoriums kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

3. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie der Stiftungstätigkeit. Es kann Förderprojekte vorschlagen, über die der Vorstand entscheidet. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünfzehn Personen.
3. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter ernannt. Über zukünftige personelle Änderungen im Kuratorium entscheidet das Kuratorium selbst mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums.
4. Das Kuratorium setzt sich aus angesehenen Persönlichkeiten aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Medien, Politik und Wirtschaft zusammen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzenden und eine:n Stellvertreter:in. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Mitglieder.
7. Der Vorstand des junge norddeutsche philharmonie e.V. entsendet und bestimmt stets ein Kuratoriumsmitglied.
8. Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr tagen. Es wird regelmäßig über wichtige Beschlüsse des Vorstandes informiert.

§ 9 Stiftungsverwalter:in

1. Die/Der Stiftungsverwalter:in verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie/Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die/der Stiftungsverwalter:in innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Die Amtszeit der Stiftungsverwalterin/des Stiftungsverwalters ist unbefristet. Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist jederzeit durch einvernehmliche Aufhebung möglich. Ein:e neu bestellte:r Stiftungsverwalter:in wird Nachfolger in Vermögen und Auftrag seiner Vorgängerin/seines Vorgängers. Über die Bestellung der

Stiftungsverwalterin/des Stiftungsverwalters entscheiden der Vorstand und das Kuratorium mit einfacher Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Kosten

1. Die dem Stiftungsverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten (insbesondere Depot- und Kontogebühren), werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige dem Stiftungsverwalter von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, insbesondere die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.
2. Der Stiftungsverwalter selbst kann für die Verwaltung des Vermögens und die Abwicklung der Fördermaßnahmen eine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann zusammen mit dem Stifter und dem Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

§ 13 Auflösung

1. Der Vorstand kann zusammen mit dem Kuratorium mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den jungen norddeutsche philharmonie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.